



Freie Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Die Härtefallkommission in Niedersachsen

Arbeitshilfe für Härtefalleingaben

der Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.

Stand: November 2013

Die Arbeitshilfe wurde erarbeitet von:

Bernd Tobiasen, DRK Aurich

(als Vertreter der LAG der Freien Wohlfahrtspflege
stellv. Mitglied in der Härtefallkommission)

Herausgeber:

**Landesarbeitsgemeinschaft der
Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e. V.**

Ebhardtstr. 2

30159 Hannover

Tel. (0511) 85 20 99

Telefax (0511) 2 83 47 74

www.lag-fw-nds.de

E-Mail: info@lag-fw-nds.de



Arbeitshilfe für Härtefalleingaben der LAG der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen

Mit dieser inzwischen fünften Version der Arbeitshilfe für Härtefalleingaben bietet die LAG der Freien Wohlfahrtspflege eine umfassende Hilfe zur Erstellung von Eingaben an die Niedersächsische Härtefallkommission.

In der aktuellen Version wurden die Änderungen in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) vom 13.09.2013 berücksichtigt. Die weitreichenden Änderungen machten eine grundlegende Überarbeitung der Arbeitshilfe notwendig.

Die LAG der Freien Wohlfahrtspflege begrüßt die Neufassung der Verordnung, in der die bisherigen Nichtannahme- und Ausschlussgründe weitgehend gestrichen wurden. Die Härtefallkommission bekommt dadurch einen größeren Entscheidungsspielraum und kann die humanitären Aspekte eines Einzelfalles ohne einschränkende Vorgaben beraten. Damit wurden wesentliche Forderungen der LAG der Freien Wohlfahrtspflege umgesetzt.

Die Regelungen der Härtefallkommissionsverordnung werden in der Arbeitshilfe ausführlich dargestellt und erläutert. Neben den Verfahrensregeln kommt es für eine gute Erfolgsaussicht aber vor allem auf die Qualität einer Härtefalleingabe an.

Viele Härtefalleingaben scheitern schon an der Vorprüfung, weil keine ausreichende Begründung vorgetragen wird. Die Härtefallkommission entscheidet selbst, ob sie eine Eingabe zur Beratung annimmt, also überhaupt ein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Wird eine Härtefalleingabe nicht oder nur sehr oberflächlich begründet, ist zu befürchten, dass gar kein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Die Arbeitshilfe stellt daher ausführlich die Anforderungen an die Erfolgsaussichten einer Eingabe dar.

Wir hoffen, Flüchtlingen und ihren Unterstützern mit dieser Arbeitshilfe eine nützliche Hilfestellung für die Erstellung von Härtefalleingaben geben zu können.

Hannover, im November 2013

Dr. Ralf Selbach
Vorsitzender der LAG

Dr. Hans-Jürgen Marcus
Stellvertretender Vorsitzender der LAG

Inhaltsverzeichnis:	Seite
Vorwort des Herausgebers	3
Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission	5
Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?	6
An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?	7
Entscheidung über die Annahme einer Eingabe	7
1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen	7
Abschiebungstermin	8
Verurteilung zu Jugend- und Freiheitsstrafen	9
Petition beim Landtag anhängig	10
2. Schritt: Entscheidung des Vorprüfungsgremiums	11
ausführliche Begründung der Härtefalleingabe	11
Gründe aus dem Asylverfahren	12
kurzer Aufenthalt in Deutschland	13
Straftaten	14
wiederholte Härtefalleingabe	14
beabsichtigte Eheschließung	14
Verfahrensschritte	16
Erforderliche Unterlagen, Formalitäten	17
Aus der Akte muss ein Gesicht heraus schauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe	18
ausführliche Angaben zur Integration und sonstigen Härtefallgründen	19
Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts	20
Erläuterungen zu möglichen Ablehnungsgründen	20
Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis	20
Früh genug anfangen - eine Härtefalleingabe braucht Zeit	21
Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverordnung	22
Formular für Personalangaben und Härtefallbegründung	24
Formular für Einverständniserklärung	26
Formular für Vollmacht	27
Checkliste für eine Härtefalleingabe	28
Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens	29
Anschriftenliste der Mitglieder der Nds. Härtefallkommission	30
Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung vom 13.9.2013	32
Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen, Verordnungen	35

Rechtliche Grundlage der Härtefallkommission

Die Rechtsgrundlage für die Einrichtung einer Härtefallkommission und die Aufenthaltsgewährung in Härtefällen bildet § 23 a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG):

§ 23 a Abs. 1 Aufenthaltsgewährung in Härtefällen

¹Die oberste Landesbehörde darf anordnen, dass einem Ausländer, der vollziehbar ausreisepflichtig ist, abweichend von den in diesem Gesetz festgelegten Erteilungs- und Verlängerungsvoraussetzungen für einen Aufenthaltstitel eine Aufenthaltserlaubnis erteilt wird, wenn eine von der Landesregierung durch Rechtsverordnung eingerichtete Härtefallkommission darum ersucht (Härtefallersuchen).

²Die Anordnung kann im Einzelfall unter Berücksichtigung des Umstandes erfolgen, ob der Lebensunterhalt des Ausländers gesichert ist oder eine Verpflichtungserklärung nach § 68 abgegeben wird.

³Die Annahme eines Härtefalls ist in der Regel ausgeschlossen, wenn der Ausländer Straftaten von erheblichem Gewicht begangen hat.

⁴**Die Befugnis zur Aufenthaltsgewährung steht ausschließlich im öffentlichen Interesse und begründet keine eigenen Rechte des Ausländers.**

§ 23 a Abs. 2 Einrichtung einer Härtefallkommission

¹Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Härtefallkommission nach Absatz 1 einzurichten, das Verfahren, Ausschlussgründe und qualifizierte Anforderungen an eine Verpflichtungserklärung nach Absatz 1 Satz 2 einschließlich vom Verpflichtungsgeber zu erfüllender Voraussetzungen zu bestimmen sowie die Anordnungsbefugnis nach Absatz 1 Satz 1 auf andere Stellen zu übertragen.

²**Die Härtefallkommissionen werden ausschließlich im Wege der Selbstbefassung tätig.**

³**Dritte können nicht verlangen, dass eine Härtefallkommission sich mit einem bestimmten Einzelfall befasst oder eine bestimmte Entscheidung trifft.**

⁴Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen setzt voraus, dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission dringende humanitäre oder persönliche Gründe die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern.

Wie aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (fettgedruckter Text) hervorgeht, gibt es **kein Recht zur Antragstellung**.

Aus diesem Grund ist in der Niedersächsischen Härtefallkommissionsverordnung (NHärteKVO) nicht von einem „Antrag“, sondern von einer „**Eingabe**“ die Rede, die an die Kommission gerichtet werden kann.

Die Härtefallkommission wird ausschließlich im Wege der **Selbstbefassung** tätig. Das bedeutet, dass die Kommission selbst entscheiden kann, ob sie eine Härtefall-eingabe zur Beratung annimmt und sich in einem Härtefallverfahren damit befasst.

Wird ein Härtefallverfahren durchgeführt und die Eingabe dann von der Härtefallkommission zugunsten der betreffenden Person oder Familie entschieden, richtet die Kommission ein „**Härtefallersuchen**“ an den Innenminister (§ 23 a Abs. 1 Satz 1 AufenthG) mit der Bitte, eine Aufenthaltserlaubnis aus Härtefallgründen zu erteilen.

Der **Innenminister entscheidet** über das Härtefallersuchen. Stimmt er zu, ordnet er die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 23 a Abs. 1 AufenthG an.

Das Härtefallverfahren ist eine im Aufenthaltsgesetz verankerte, aber **nicht justiziable Sonderregelung**. Es wurde für besondere Fälle geschaffen, wenn ein Aufent-

haltsrecht nach den rechtlichen Vorschriften nicht gewährt werden kann, aber aus dringenden humanitären oder persönlichen Gründen dennoch gewährt werden soll.

Aus § 23 a Abs. 1 Satz 4 und Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG (siehe fettgedruckter Wortlaut auf vorheriger Seite) ergibt sich, dass gegen Entscheidungen im Härtefallverfahren **keine Rechtsmittel** eingelegt werden können. Widerspruch oder Klage gegen eine ablehnende Entscheidung sind nicht möglich.

Deshalb ist es unerlässlich, der Härtefallkommission rechtzeitig alle für eine Härtefallentscheidung relevanten Gründe ausführlich, detailliert und anschaulich vorzutragen.

Wann ist eine Härtefalleingabe möglich?

Die Härtefallkommission kann nach § 23 a Abs. 1 AufenthG nur dann tätig werden und sich mit einer Härtefalleingabe von AusländerInnen befassen, wenn diese bereits **vollziehbar ausreisepflichtig** sind.

Eine vollziehbare Ausreisepflicht liegt dann vor, wenn ein Asylverfahren unanfechtbar negativ abgeschlossen ist, ein Aufenthaltstitel nicht erteilt, nicht verlängert oder widerrufen wurde und kein gerichtlicher Rechtsschutz besteht.

Im Regelfall geht es um die Situation **geduldeter** Flüchtlinge.

Eine **Duldung** wird erteilt, wenn trotz bestehender Ausreisepflicht eine Aufenthaltsbeendigung noch nicht vollzogen werden kann, weil aufenthaltsbeendende Maßnahmen noch nicht ergriffen wurden oder tatsächliche oder rechtliche Abschiebungshindernisse entgegenstehen. Eine Duldung ist **kein Aufenthaltstitel** und begründet deshalb **keinen rechtmäßigen Aufenthaltsstatus**. Entfällt das Abschiebungshindernis, kann der Aufenthalt ohne weiteres beendet werden.

Neben den Fällen geduldeter Flüchtlinge kann es auch Härtefälle bei AusländerInnen geben, die aus anderen Gründen kein Aufenthaltsrecht haben (z.B. Verlust der Aufenthaltserlaubnis nach familiärer Trennung) oder eine Aufenthaltserlaubnis wegen eines Erteilungsverbotes nach § 10 Abs. 3 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 AufenthG nicht erhalten können.

In der Praxis mancher Ausländerbehörden kommt es vor, dass ausreisepflichtige AusländerInnen statt einer Duldung eine Grenzübertrittsbescheinigung bekommen oder auch gar keine Bescheinigung mehr haben.

Solange ihr Aufenthaltsort den Behörden bekannt ist und sie nicht als untergetaucht gelten, ist eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission möglich.

Zu Personen, die in einer Kirchengemeinde Schutz gefunden und ins *Kirchenasyl* aufgenommen wurden, hat die Landesregierung in der Begründung zur Änderung der Härtefallkommissionsverordnung klargestellt, dass diese nicht als untergetaucht gelten, sofern die Ausländerbehörde über den Aufenthaltsort informiert ist („offenes Kirchenasyl“).

An wen kann man sich mit einer Härtefalleingabe wenden?

Ausreisepflichtige AusländerInnen und ihre VertreterInnen können sich direkt an ein Mitglied der Härtefallkommission (siehe Mitgliederliste Seite 30) oder an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission wenden.

Ist das Mitglied bereit, den Fall zu übernehmen, richtet das Mitglied eine Härtefalleingabe an die Härtefallkommission. Dazu sind alle Mitglieder (also auch die stellvertretenden Mitglieder) befugt.

Wird die Eingabe zur Beratung angenommen, ist das Mitglied für das Härtefallverfahren federführend zuständig und vertritt die Eingabe in der Härtefallkommission.

Wird die Härtefalleingabe direkt an die Geschäftsstelle gerichtet und nach Prüfung möglicher Nichtannahmegründe zur Beratung angenommen, teilt die Geschäftsstelle die Eingabe einem Mitglied zur Bearbeitung und Vertretung zu. Bei der Verteilung wird berücksichtigt, welches Mitglied wie viele Eingaben federführend bearbeitet.

Entscheidung über die Annahme einer Eingabe

1. Schritt: Prüfung von Nichtannahmegründen

Wird (über ein Mitglied oder direkt an die Geschäftsstelle) eine Eingabe an die Härtefallkommission gerichtet, prüft die Geschäftsstelle zunächst, ob mögliche Nichtannahmegründe der Durchführung eines Härtefallverfahrens entgegenstehen.

Bis zur Entscheidung, ob eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen wird, wird eine Abschiebung zurückgestellt.

Werden **Nichtannahmegründe** nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO festgestellt, kann eine Eingabe nicht zur Beratung angenommen (also **kein Härtefallverfahren** durchgeführt) werden. Darüber entscheidet die Vorsitzende der Härtefallkommission.

Liegen solche Nichtannahmegründe nicht vor, wird die Eingabe dem Vorprüfungsgremium vorgelegt. Das Vorprüfungsgremium entscheidet dann, ob die eine Eingabe zur Beratung in der Härtefallkommission angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll (siehe dazu ab Seite 11).

§ 5 Abs. 1 NHärteKVO nennt folgende Nichtannahmegründe:

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- sich die Ausländerin oder der Ausländer **nicht im Bundesgebiet aufhält** oder der **Aufenthaltort nicht bekannt** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 1)
- für die Ausländerin oder den Ausländer eine **niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 2)
- die Ausländerin oder der Ausländer **nicht vollziehbar ausreisepflichtig** ist (§ 5 Abs. 1 Nr. 3)

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

- ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und wiederholt *mindestens vier Wochen vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung* über die **Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission** informiert hat.

(§ 5 Abs. 1 Nr. 4)

Dieser Nichtannahmegrund ist besonders zu beachten.

Entscheidend ist, dass ein feststehender Abschiebungstermin nur dann ein Härtefallverfahren ausschließt, wenn

1. die Ausländerbehörde die betreffende Person nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht auf die Möglichkeit einer Eingabe an die Härtefallkommission hingewiesen und
2. diese Information mindestens vier Wochen vor einem ersten Abschiebungstermin wiederholt hat.

Mit der Information über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe teilt die Ausländerbehörde auch eine **Frist** von mindestens vier Wochen mit, in der kein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

Diese Frist wird oft missverstanden:

Der genannte Termin ist keine Ausschlussfrist für eine Härtefalleingabe!

Grundsätzlich gibt es für Härtefalleingaben keine Fristen, und selbstverständlich kann eine Eingabe auch nach der von der Ausländerbehörde genannten Frist eingereicht werden - aber nur dann, wenn eine Abschiebung noch nicht terminiert ist.

Wenn dem Vollzug einer Abschiebung keine Abschiebungshindernisse entgegenstehen, dann muss nach Ablauf der gesetzten Frist jederzeit damit gerechnet werden, dass die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen ergreift oder bereits ergriffen hat und ein Abschiebungstermin festgesetzt wird.

Steht der Abschiebungstermin fest, kann eine Härtefalleingabe nicht mehr zur Beratung angenommen werden.

Wenn eine Abschiebung zu befürchten ist und eine Härtefalleingabe gemacht werden soll, dann ist es erforderlich, sich innerhalb der gesetzten Frist an die Geschäftsstelle der Härtefallkommission (ggf. über ein Kommissionsmitglied) zu wenden und dazu Angaben zu den Personalien und den Härtefallgründen sowie wichtige Unterlagen (vor allem Einverständniserklärung zur Datenweitergabe, Vollmacht; siehe Seiten 24-27) vorzulegen, damit das Härtefallverfahren eingeleitet wird und währenddessen keine Abschiebung vollzogen werden kann.

Weitere Angaben, eine detaillierte Begründung und Unterlagen kann man ggf. nachreichen (dazu bitte Hinweise auf Seite 11 beachten).

Ist eine Abschiebung aber aufgrund tatsächlicher oder rechtlicher Hindernisse gar nicht möglich, dann ist die genannte Frist praktisch wirkungslos. Dann ist es nicht erforderlich, eine Härtefalleingabe innerhalb der Frist einzureichen.

Besteht Unsicherheit über den Stand des Verfahrens, empfiehlt es sich, das Gespräch mit der Ausländerbehörde, dem/der bevollmächtigten Rechtsanwalt/Rechtsanwältin und/oder einer Beratungsstelle zu suchen, um den Stand der Dinge abzuklären.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn Abschiebungshaft angeordnet wurde.** (§ 5 Abs. 1 Nr. 5)

Dieser Nichtannahmegrund erklärt sich von selbst.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG vorliegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe**
 - a) die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder**
 - b) die Entstehung eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG mindestens drei Jahre zurückliegt.** (§ 5 Abs. 1 Nr. 6)

Dieser Nichtannahmegrund liegt dann vor, wenn

- ein Jugendlicher oder Heranwachsender (bis 21 Jahre) zu einer Jugendstrafe von mindestens zwei Jahren verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
und die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre zurückliegt
und keine weitere Verurteilung vorliegt,

oder

- ein Erwachsener zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und die Vollstreckung der Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde
und die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt
und keine weitere Verurteilung vorliegt,

oder

- die betreffende Person in den letzten drei Jahren z.B. mit Drogen gehandelt oder diese angebaut hat, an Gewalttätigkeiten bei verbotenen oder aufgelösten Kundgebungen oder Demonstrationen beteiligt war, terroristischen Gruppen angehört oder diese unterstützt hat oder in anderer Weise die freiheitliche demokratische Grundordnung oder die Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland gefährdet hat (siehe dazu detailliert § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG).

Liegt für ein Familienmitglied ein solcher Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Nr. 6 NHärteKVO vor, **kann für die übrigen Familienmitglieder dennoch eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen werden.**

Da die Nichtannahmegründe des einzelnen aber bei der Entscheidung über die Härtefalleingabe der anderen Angehörigen von Bedeutung sein können, kann die

Härtefallkommission die Straftaten einzelner Familienmitglieder im Kontext der gesamten Familie berücksichtigen.

In einem solchen Fall kommt es daher besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen der Straftaten des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

- **Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist** (§ 5 Abs. 1 Nr. 7)

Eine Härtefalleingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn gleichzeitig eine **Petition** beim Landtag (ebenfalls „Eingabe“ genannt) anhängig ist.

Der Landtag ist seit der Einrichtung der Härtefallkommission im September 2006 nicht mehr für Härtefallentscheidungen zuständig und kann daher auch kein Härtefallersuchen an das Innenministerium richten.

Eine vollziehbar ausreisepflichtige Person kann Härtefallgründe, mit denen die Bitte für ein humanitäres Aufenthaltsrecht begründet werden sollen, nur durch eine Eingabe an die Härtefallkommission geltend machen.

Der wesentliche **Unterschied zwischen einer Petition an den Landtag und einer Eingabe an die Härtefallkommission** lässt sich wie folgt skizzieren:

Mit einer Petition kann man den Landtag bitten, eine als falsch angesehene Entscheidung einer Ausländerbehörde zu überprüfen (z.B. wenn der Ermessensspielraum nicht ausgeschöpft wurde).

Der Petitionsausschuss und der Landtag können jedoch nur eine Entscheidung zur Sach- und Rechtslage treffen und im Falle der Befürwortung der Petition diese der Landesregierung zur Berücksichtigung überweisen.

Eine positive Entscheidung des Landtages erfordert es aber, dass das Petitionsbegehren im Rahmen der regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften erreicht werden kann (z.B. durch eine veränderte Ermessensentscheidung). Der Landtag kann kein Härtefallersuchen an den Innenminister richten.

Während des Petitionsverfahrens wird eine Abschiebung nicht ausgesetzt. Es kann dafür keine Duldung erteilt werden.

Die Härtefallkommission kann dagegen ein Härtefallersuchen an den Innenminister richten, mit dem eine Aufenthaltsgewährung auch dann ermöglicht werden kann, wenn diese nach den regulären aufenthaltsrechtlichen Vorschriften nicht möglich ist.

Während des Härtefallverfahrens wird die Abschiebung ausgesetzt. In dieser Zeit wird eine Duldung erteilt.

2. Schritt: Vorprüfungsgremium

Sofern es keine Nichtannahmegründe nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO gibt, die ein Härtefallverfahren ausschließen, wird eine Härtefalleingabe dem **Vorprüfungsgremium** vorgelegt.

Das Vorprüfungsgremium hat dann zu entscheiden, ob die Eingabe zur Beratung angenommen und ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll.

Nach § 3 Abs. 1 NHärteKVO gehören die Vorsitzende der Härtefallkommission und zwei weitere von der Kommission gewählte Mitglieder dem Vorprüfungsgremium an. Jedes Mitglied des Vorprüfungsgremiums hat eine/n Stellvertreter/in.

Kommt eine Entscheidung nicht einstimmig zustande, ist die Eingabe zur Beratung angenommen. Allerdings kann die Härtefallkommission in einer Geschäftsordnung eine abweichende Regelung treffen.

Folgende Hinweise sollten bei der Erstellung einer Härtefalleingabe berücksichtigt werden, um gute Chancen zu haben, dass die Eingabe zur Beratung angenommen werden kann:

- **Eine Härtefalleingabe muss ausführlich und anschaulich begründet werden**

Es werden etliche Eingaben an die Härtefallkommission gerichtet, die nur sehr oberflächlich und ohne konkrete Angaben begründet sind, so dass die möglichen Härtefallgründe der betreffenden Person/Familie gar nicht erkennbar sind oder nur vermutet werden können.

Solche Eingaben können von vornherein keinen Erfolg haben, so dass diese in aller Regel nicht zur Beratung angenommen werden und gar kein Härtefallverfahren durchgeführt wird.

Nach dem gesetzlichen Wortlaut setzt eine Härtefallentscheidung voraus, „*dass nach den Feststellungen der Härtefallkommission **dringende humanitäre oder persönliche Gründe** die weitere Anwesenheit des Ausländers im Bundesgebiet erfordern*“ (§ 23 a Abs. 2 Satz 4 AufenthG).

Das Vorprüfungsgremium muss deshalb überzeugt werden, dass ausreichende Gründe vorliegen, die es erfordern, dass sich die ganze Härtefallkommission eingehend mit dem Fall befassen soll.

Es ist daher unerlässlich, in einer Härtefalleingabe **alle Gründe individuell, ausführlich, anschaulich und nachvollziehbar darzustellen** und den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen individuellen Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie möglichst Belege für eine gelungene Integration vorzulegen (siehe dazu näheres im Kapitel „Aus der Akte muss ein Gesicht heraussehen“, ab Seite 11).

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung **besondere Eile** für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine **Kurzfassung der Begründung** erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung sollte nicht nur Allgemeinplätze („Familie A. ist gut integriert“) enthalten, sondern die Härtefallgründe mit konkreten und anschaulichen Angaben (z.B. zum Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeit, Vereinsmitgliedschaft usw.) darlegen, damit für die Härtefallkommission erkennbar ist,

dass individuelle Gründe vorliegen, die die Durchführung eines Härtefallverfahrens erfordern.

Eine ausführliche Begründung kann man dann nachreichen, ebenso Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen (z.B. Schulzeugnisse, Verdienstbescheinigungen), Stellungnahmen und Unterstützungsschreiben z.B. von Schulen, Arbeitgebern, Vereinen, Nachbarn usw. sowie sonstige Unterlagen, die über die individuelle Situation der betreffenden Person/Familie Auskunft geben.

Eine gute Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft sind wichtige Gründe für ein positives Votum der Härtefallkommission.

Dabei kommt es besonders darauf an, dass die Angaben detailliert und nachvollziehbar sind. Die bloße Angabe, jemand sei gut integriert, ist nur eine Behauptung und sagt nichts aus. Wird aber konkret dargestellt, wie die Integration aussieht und was die betreffende Person macht, wird es anschaulich. Dann kann sich die Härtefallkommission ein Bild davon machen.

Darüber hinaus gibt es natürlich auch Fälle, in denen keine besonderen Integrationsleistungen und Verwurzelung vorliegen, eine Abschiebung oder Ausreise ins Herkunftsland aber dennoch eine besondere individuelle Härte für die Betroffenen sein kann.

Für die Härtefallkommission wird es dann insbesondere darauf ankommen, welche besonderen Bindungen in Deutschland bestehen. Diese sind ebenfalls ausführlich und detailliert darzulegen.

- **Über Gründe, die bereits im Asylverfahren geprüft wurden, kann die Härtefallkommission keine eigene Entscheidung treffen**

Werden in einer Härtefalleingabe ausschließlich Gründe vorgetragen, die sich auf die Gefährdung der betreffenden Person/Familie im Herkunftsland (z.B. drohende Verfolgung, Kriegsgefahr, fehlende Existenzsicherung, unzureichende medizinische Versorgung) beschränken und bereits in einem Asylverfahren vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge und ggf. von einem Verwaltungsgericht geprüft wurden, kann die Härtefallkommission dazu keine eigene Entscheidung treffen.

Das Asylverfahren liegt in der alleinigen Zuständigkeit des Bundes, und nach dem Asylverfahrensgesetz sind die Behörden der Länder und Kommunen an asylrechtliche Entscheidungen gebunden. Die Härtefallkommission als Einrichtung des Landes hat deshalb keine Entscheidungskompetenz bei zielstaatsbezogenen Gründen, die im Asylverfahren geprüft wurden.

Der Fokus der Härtefallkommission liegt daher insbesondere auf den inlandsbezogenen Gründen. Bei der Härtefallprüfung geht es nicht vorrangig um mögliche Gefahren im Herkunftsland, sondern um das Leben der betreffenden Person oder Familie in Deutschland.

In vielen Fällen sind allerdings die Gründe für einen weiteren Aufenthalt in Deutschland und die Befürchtungen zur Situation im Herkunftsland miteinander verbunden und nicht trennscharf auseinander zu halten (z.B. wenn alle Angehörigen in Deutschland leben und im Herkunftsland kein familiäres Netz mehr besteht, wenn ein hier bereits laufende medizinische oder therapeutische Behandlung im Herkunftsland nicht fortgeführt werden könnte).

Solche Bindungen in Deutschland, die vor allem vor dem Hintergrund der Situation im Herkunftsland von Bedeutung sind, müssen konkret und anschaulich dargelegt werden, damit die Härtefallkommission die zielstaatsbezogenen Aspekte in Verbindung mit den inlandsbezogenen Gründen erkennen und berücksichtigen kann.

Bloße pauschale Behauptungen, die nicht nachvollziehbar erläutert werden, reichen dazu nicht aus.

- **Kurzer Aufenthalt in Deutschland**

Da die Ausländerbehörden alle Ausländer/innen, die ausreisepflichtig werden, über die Möglichkeit einer Härtefalleingabe informieren, werden viele Eingaben von Personen eingereicht, die erst seit einigen Monaten oder ein bis zwei Jahren in Deutschland leben.

Eine solche Härtefalleingabe kann nur dann eine Chance haben, wenn aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalles so schwerwiegende humanitäre oder persönliche Gründe vorliegen, dass eine Ausreise oder Abschiebung für die betroffene Person eine ungleich härtere Belastung als für andere Personen bedeuten würde.

Liegt z.B. trotz der kurzen Aufenthaltsdauer eine außergewöhnlich gute Integration vor, kann ein besonderer Grund bestehen, der sich von der Situation anderer ausreisepflichtiger Personen unterscheiden.

Möglicherweise kann in Einzelfällen eine Härtefalleingabe sinnvoll sein, wenn bei einer schwerwiegenden Erkrankung nicht allein die Frage der Behandelbarkeit im Herkunftsland zu beurteilen ist, sondern z.B. eine Behandlung in Deutschland bereits fortgeschritten ist oder eine Betreuung der erkrankten Person nur durch Familienangehörige in Deutschland gewährleistet werden kann.

Solche besonderen Gründe müssen ausführlich und nachvollziehbar dargestellt und nachgewiesen werden, damit das Vorprüfungsgremium beurteilen kann, ob in einem solchen besonderen Fall ein Härtefallverfahren durchgeführt werden soll.

Wie bereits im vorherigen Punkt ausgeführt, ist die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für die Entscheidungen des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Verwaltungsgerichte, so dass es nicht ausreicht, der Härtefallkommission Gründe vorzutragen, die sich allein auf die Problematik im Herkunftsland beschränken.

Auch wenn Mitglieder der Härtefallkommission z.B. die massenhafte Ablehnung der Asylanträge von Roma aus dem früheren Jugoslawien kritisieren und der Auffassung sind, dass in vielen Fällen durchaus ein Schutzbedarf besteht, kann die Härtefallkommission diese Problematik nicht lösen.

Eine Befassung der Härtefallkommission kann immer nur im Einzelfall erfolgen, wenn eine Aufenthaltsbeendigung zu besonderen individuellen Härten führen würde, für die das Aufenthaltsgesetz keine andere Lösung vorsieht, vom Gesetzgeber aber nicht gewollt wurden.

- **Straftaten**

Hat ein/e Ausländer/in Straftaten begangen, muss das Vorprüfungsgremium beurteilen, ob diese einer positiven Härtefallentscheidung von vornherein entgegenstehen oder die Durchführung eines Härtefallverfahrens trotz der Straftaten gerechtfertigt ist.

Dazu ist es für die Entscheidung des Vorprüfungsgremiums wichtig, sich ein möglichst umfassendes Bild von der betreffenden Person machen zu können.

Dabei geht es insbesondere um die Frage, ob den Straftaten auch positive Integrationsleistungen (z.B. Schulabschluss, Ausbildung, Arbeit, ehrenamtliches Engagement usw.) gegenüberstehen und die Persönlichkeitsentwicklung des Betroffenen eine positive Zukunftsprognose erlaubt, die es rechtfertigen können, die Eingabe zur Beratung anzunehmen und ein Härtefallverfahren durchzuführen.

Darüber hinaus können die sozialen und familiären Bindungen des Betroffenen von Bedeutung sein, wenn z.B. Angehörige von einer negativen Entscheidung des Vorprüfungsgremiums ebenfalls betroffen wären.

Solche Gründe sind in einer Eingabe konkret, detailliert und nachvollziehbar darzulegen.

- **Erneute Härtefalleingabe nach früherer Härtefallentscheidung**

Hat die Härtefallkommission in der Vergangenheit bereits über eine Härtefalleingabe entschieden, hat das Vorprüfungsgremium im Falle einer erneuten Eingabe zu prüfen, ob die Durchführung eines weiteren Härtefallverfahrens gerechtfertigt ist.

Dazu ist es notwendig, die besonderen Gründe, die ein weiteres Härtefallverfahren rechtfertigen können (z.B. weitere Integrationsleistungen, besondere persönliche Umstände), ausführlich darzustellen und möglichst durch geeignete Belege nachzuweisen.

Eine bloße Wiederholung der Gründe, die bereits im früheren Härtefallverfahren vorgetragen wurden, reicht nicht aus.

- **Gründe, die nach allgemeinem Aufenthaltsrecht berücksichtigt werden können (z.B. bei Eheschließungen)**

Ein Härtefallverfahren ist grundsätzlich nachrangig zum allgemeinen Aufenthaltsrecht, so dass die Härtefallkommission nicht tätig wird, wenn ein Aufenthaltsrecht nach dem Aufenthaltsgesetz gewährt werden kann.

Dennoch werden in manchen Eingaben Gründe vorgetragen, für die nach allgemeinem Aufenthaltsrecht Lösungsmöglichkeiten bestehen.

Häufig handelt es sich dabei um Fälle, in denen die betreffende Person die Eheschließung oder eine gleichgeschlechtliche Lebenspartnerschaft mit einer/einem aufenthaltsberechtigten Ausländer/in oder einer/einem Deutschen beabsichtigt oder diese bereits erfolgt ist, die Ausländerbehörde aber dennoch eine Ausreise verlangt oder sogar aufenthaltsbeendende Maßnahmen betreibt.

Die Ausländerbehörden sind rechtlich nicht verpflichtet, den Aufenthalt zu dulden, wenn eine Eheschließung oder Gründung einer gleichgeschlechtlichen

Lebenspartnerschaft zwar beabsichtigt ist, aber z.B. wegen fehlender Dokumente noch nicht vollzogen werden kann.

Die Härtefallkommission wird die Probleme bei der Beschaffung der benötigten Dokumente aber nicht ohne weiteres als besondere Härte beurteilen, wenn z.B. durch eine Ausreise die notwendigen Heiratsdokumente beschafft werden könnten und dann ein Visum zum Zwecke der Eheschließung erteilt werden könnte. Die Ausreise und die damit verbundene vorübergehende Trennung stellen für sich genommen keine ausreichenden Härtefallgründe dar.

Eine Eingabe an die Härtefallkommission könnte jedoch dann sinnvoll sein, wenn weitere Gründe hinzukommen und vorgetragen werden.

So können z.B. die Dauer der Beziehung zur/zum Partner/in, eine Pflegebedürftigkeit oder eine enge Beziehung zu den Kindern der Partnerin/des Partners und eine durch die Ausreise lange, auf unbestimmte Zeit zu erwartende Trennung besondere Gründe für die Annahme einer persönlichen Härte sein.

Ebenso können möglicherweise Gründe vorliegen, die auch ohne die beabsichtigte Eheschließung oder Lebenspartnerschaft eine Härtefalleingabe begründen können.

Das gleiche gilt in den Fällen von bereits erfolgten Eheschließungen und gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerschaften.

Nach den Vorschriften des AufenthG zum Ehegattennachzug (§§ 28 bis 30 AufenthG) wird von den Ausländerbehörden für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis die Einhaltung der Visumvorschriften verlangt.

Das hat in vielen Fällen zur Folge, dass nach einer Eheschließung die Ausreise ins Herkunftsland verlangt wird, damit der/die Betreffende dort bei der Deutschen Botschaft ein Visum zum Zwecke des Familiennachzugs beantragt und dann mit einem solchen Visum wieder einreisen und eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen erhalten kann.

Eine solche Ausreise und auch die damit verbundene Trennung für einige Wochen oder Monate sowie die entstehenden Kosten stellen grundsätzlich keine besondere humanitäre Härte dar, die von der Härtefallkommission berücksichtigt würde.

Die Einhaltung der Visumvorschriften ist in aller Regel zumutbar und kann nicht durch das Härtefallverfahren umgangen werden.

Nur wenn weitere besondere persönliche Gründe oder humanitäre Härten hinzukommen und vorgetragen werden, kann eine Härtefalleingabe sinnvoll sein.

Verfahrensschritte

Aufschiebende Wirkung einer Härtefalleingabe

Sobald eine Eingabe bei der Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingeht, teilt die Geschäftsstelle dies der zuständigen Ausländerbehörde mit.

Solange nicht über die Eingabe entschieden wurde, wartet die Ausländerbehörde ab und vollzieht keine aufenthaltsbeendenden Maßnahmen.

Stellt die Vorsitzende fest, dass ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 NHärteKVO vorliegt (siehe dazu Seite 7-10), ist das Härtefallverfahren beendet.

Auch wenn das Vorprüfungsgremium einstimmig entscheidet, eine Eingabe nicht zur Beratung anzunehmen, ist das Verfahren beendet.

Dann kann die Ausländerbehörde aufenthaltsbeendende Maßnahmen fortsetzen.

Wird eine Härtefalleingabe zur Beratung angenommen und somit ein Härtefallverfahren durchgeführt, ordnet das Innenministerium an, dass **Abschiebungsmaßnahmen** bis zur Entscheidung über die Härtefalleingabe **zurückgestellt** werden (§ 5 Abs. 3 NHärteKVO).

Entscheidung

Die Härtefallkommission entscheidet über die Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung (§ 6 NHärteKVO). Anhörungen der betroffenen Personen oder ihrer Bevollmächtigten finden nicht statt.

Die Härtefallkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind (die Vorsitzende ist nicht stimmberechtigt). Eine positive Entscheidung benötigt die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Die Abstimmung ist geheim.

Bekommt eine Eingabe nicht die einfache Mehrheit der Stimmen, ist sie abgelehnt und das Härtefallverfahren beendet.

Wird eine Eingabe positiv entschieden, richtet die Härtefallkommission ein Härtefallersuchen an den Innenminister. Die Abschiebung bleibt dann weiter ausgesetzt, bis der Innenminister über die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis entschieden hat.

Information

Die betroffenen AusländerInnen bzw. ihre Bevollmächtigten werden von der Geschäftsstelle schriftlich informiert, sobald darüber entschieden wurde, ob ihre Eingabe zur Beratung angenommen wurde oder nicht.

Wird eine Eingabe zur Beratung angenommen, werden sie nach der abschließenden Entscheidung der Härtefallkommission über das Ergebnis schriftlich informiert.

siehe auch **Schaubild zum Ablauf eines Härtefallverfahrens** auf Seite 29

Inhalt einer Härtefalleingabe

Erforderliche Unterlagen, Formalitäten

Die **persönlichen Daten aller betroffenen Personen** (Namen, Geburtsdatum, Adresse, Staatsangehörigkeit) müssen in der Eingabe angegeben werden (siehe Formular auf Seite 24-25). Wird die Eingabe durch eine/n Bevollmächtigte/n eingereicht, sind auch die Personalien dieser Person anzugeben.

In dem Formular sind Kästchen für die Angaben zu den individuellen Härtefallgründen und zur Sicherung des Lebensunterhalts vorgesehen. **Das für die Begründung vorgesehene Kästchen reicht auf keinen Fall aus, um die Härtefallgründe nachvollziehbar darzustellen!**

Es muss eine **Einverständniserklärung** zur Datenverarbeitung und -weitergabe und Akteneinsicht unterschrieben werden (Formular auf Seite 26).

Sofern die betroffenen Personen andere bevollmächtigen, für sie eine Härtefalleingabe einzureichen, muss eine schriftliche **Vertretungsvollmacht** unterschrieben werden (Formular auf Seite 27).

Die Vordrucke sind zu finden unter: www.mi.niedersachsen.de

dort wie folgt weiterklicken:

Themen - Ausländerrechtliche Angelegenheiten - Ausländer- und Asylrecht - Härtefallkommission

Es ist darauf zu achten, dass die **Vollmacht und Einverständniserklärung von allen volljährigen Personen** (auch bei Familien) **unterschrieben** und **im Original** übersandt werden. Wenn diese fehlen und noch angefordert werden müssen, geht Zeit verloren, bis eine vollständige Eingabe bei der Geschäftsstelle vorliegt.

Eingabe durch eine bevollmächtigte Person

Hinsichtlich der **Voraussetzungen für eine bevollmächtigte Person** gibt es keine Einschränkungen. Bevollmächtigt werden können sowohl Privatpersonen (ehrenamtliche UnterstützerInnen, Nachbarn, Arbeitgeber, LehrerInnen, PastorInnen usw.) als auch MitarbeiterInnen einer Beratungsstelle oder RechtsanwältInnen.

Bevollmächtigte Personen, die keine Erfahrungen mit aufenthaltsrechtlichen Fragen haben und die Hintergründe des Einzelfalles nicht kennen, sollten sich zur Unterstützung ihrer Härtefalleingabe sachkundigen Rat bei einer Beratungsstelle oder einem Rechtsanwalt/einer Rechtsanwältin holen.

Stellungnahmen, persönliche Briefe usw.

Eine Eingabe kann auch durch **schriftliche Stellungnahmen** (z.B. Verein, Schule, Arbeitgeber, Kirchengemeinde), **persönliche Briefe** von FreundInnen, Nachbarn u.a., **Unterschriftenlisten** usw. unterstützt werden. Diese können helfen, die Integration und sozialen Bindungen zu veranschaulichen und zu belegen.

Werden solche Stellungnahmen und Briefe nicht bereits mit der Eingabe vorgelegt, können diese auch nachgereicht werden. Diese Schreiben sollten mit Namen und Adressen, Datum und Unterschrift sowie der Eingabe-Nummer (wenn bekannt) versehen sein.

Aus der Akte muss ein Gesicht herausschauen - Hinweise zu den Inhalten einer Härtefalleingabe

Das gesamte Härtefallverfahren läuft **ausschließlich schriftlich**.

Die Kommissionsmitglieder kennen den Fall nur durch die schriftliche Eingabe der betroffenen Person/en bzw. des/der Bevollmächtigten und die darauf folgende Stellungnahme der Ausländerbehörde und des Innenministeriums. **Eine Anhörung** der betroffenen Personen oder der Bevollmächtigten **findet nicht statt**.

Eine persönliche Begegnung mit einem Kommissionsmitglied ist allenfalls in Einzelfällen möglich.

Es ist daher unerlässlich, dass **alle Gründe individuell, umfassend, ausführlich und nachvollziehbar dargestellt werden**.

Besteht aufgrund einer drohenden Abschiebung besondere Eile für eine Härtefalleingabe, kann zunächst auch eine Kurzfassung der Begründung erfolgen. Aber auch eine Kurzfassung sollte die Härtefallgründe mit konkreten und anschaulichen Angaben darlegen. Eine ausführliche Begründung und Unterlagen, die die dargestellten Gründe belegen, kann man dann nachreichen.

Das Vorprüfungsgremium und die Härtefallkommission befassen sich mit sehr vielen Fällen. Nur wenn in der Vielzahl der Akten die einzelne Person erkennbar wird („ihr Gesicht aus der Akte herausschaut“), können die individuelle Situation und die individuelle Härte deutlich gemacht werden.

Ein allgemeines Lamento über die schwierige Situation langjährig geduldeter Flüchtlinge, restriktive Gesetze, unverständliche asyl- und ausländerrechtliche Entscheidungen und andere kritikwürdige Umstände begründet keinen individuellen Härtefall und hilft niemandem.

Es hat auch keinen Sinn, die Fluchtgründe detailliert darzustellen und sich mit den früheren Entscheidungen und möglichen Fehlern auseinander zu setzen, da die Härtefallkommission keine Überprüfungsinstanz für das Asylverfahren ist.

Es ist dagegen erforderlich, den persönlichen Werdegang und die Situation der betreffenden Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) und ihre besonderen **individuellen** Härtefallgründe zu veranschaulichen sowie insbesondere Belege für eine gelungene Integration vorzulegen und hervorzuheben.

Nur wenn die **Besonderheit des konkreten Einzelfalles** verdeutlicht wird, können individuelle Härtefallgründe geltend gemacht werden.

Aufbau der Härtefalleingabe

Die persönlichen Daten aller in die Härtefalleingabe einbezogenen Personen (Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Wohnort) müssen angegeben werden (siehe dazu Formular auf Seite 24).

Zur Darstellung des Sachverhalts ist es hilfreich, wenn einige Eckdaten des bisherigen Aufenthalts genannt werden, z.B.:

- Zeitpunkt der Einreise (Alter der Kinder zum Zeitpunkt der Einreise)
- Asylverfahren von ... bis ...

- ggf. Aufenthaltserlaubnis von ... bis ...
- Erteilung einer Duldung seit ...
- erwerbstätig seit ... bei Firma ...
- kein oder nur ergänzender Sozialhilfebezug seit ...

Wenn zu diesen Daten keine Unterlagen vorliegen und präzise Daten nicht gesichert festgestellt werden können, reichen auch ungefähre Angaben (z.B.: Einreise im Jahr 2003, Asylverfahren im Jahr 2005 beendet, seitdem Duldung).

Wichtige asyl- und ausländerrechtliche Daten wird die zuständige Ausländerbehörde in ihrer Stellungnahme zusammenstellen, so dass es dazu nicht auf eine vollständige und präzise Wiedergabe aller Daten ankommt.

Ausführlich und umfassend sollten folgende Sachverhalte dargestellt werden:

- Schulbesuch der Kinder
- erreichter Schulabschluss (ggf. Zeugnis beifügen)
- Berufsausbildung der Kinder (Berufswunsch, absolvierte Praktika, Ausbildungsplatzangebot usw.)
- gemeinnützige Tätigkeiten im Rahmen der Sozialhilfe
- Erwerbstätigkeit von ... bis ...
(Verdienstrachweise, Rentenversicherungsverlauf, Arbeitsverträge u.ä. beifügen)
- Bewerbungen, Arbeits- und Ausbildungsplatzangebote und Ablehnungen von Arbeitserlaubnissen (vorhandene Nachweise beifügen)
- Mitgliedschaft in Vereinen
- ehrenamtliche Tätigkeiten
- Teilnahme an Fortbildungskursen, Deutschkursen u.a. (vorhandene Nachweise beifügen)
- sonstige Aktivitäten und Integrationsbemühungen
- persönliche Situation (z.B. seelische und körperliche Erkrankungen, Notwendigkeit der Behandlung)
- familiäre Bindungen in Deutschland (nicht nur Kernfamilie, sondern auch z.B. erwachsene Kinder und sonstige Verwandte mit Aufenthaltsrecht)

Von ganz entscheidender Bedeutung ist es, die **soziale, schulische und berufliche Integration** der Person bzw. Familie (und ggf. einzelner Familienmitglieder) **anschaulich darzustellen und zu beschreiben**.

Je stärker eine Verwurzelung und die emotionalen und sozialen Bindungen in der hiesigen Gesellschaft sind, umso deutlicher wird die Härte, die eine Aufenthaltsbeendigung zur Folge hätte.

Stellungnahmen von Schulen, Vereinen, Arbeitgebern u.a. sowie **persönliche Schreiben** von FreundInnen, Nachbarn und sonstigen mit der Person/Familie verbundenen Personen, Zeitungsberichte u.a. können diese Verwurzelung und Bindungen veranschaulichen.

Insbesondere eine positive Stellungnahme von kommunalen Behörden kann sich grundsätzlich positiv auf eine Härtefalleingabe auswirken.

Schwierigkeiten und Probleme der Betroffenen sollten dargestellt und erläutert werden, sofern diese für die Beurteilung der Härtefallgründe von Bedeutung sind (z.B. Folgen häuslicher Gewalt, Gründe für schulische Probleme von Kindern,

familiäre Probleme aufgrund von psychischen Krisen, die z.B. durch die ungeklärte aufenthaltsrechtliche Zukunft, Arbeitslosigkeit, Traumatisierung entstanden sind).

Liegen **Straftaten** vor, sollten diese benannt werden (in der Ausländerakte sind diese ohnehin erfasst und werden der Härtefallkommission bekannt). Dazu kann es sinnvoll sein, die persönlichen Umstände und Hintergründe des Straftäters/der Straftäterin zu erläutern (ohne die Straftat zu verharmlosen oder gar zu entschuldigen!).

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts

Nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO ist in der Eingabe anzugeben, wie der Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes gesichert wird.

Wenn die betreffende Person/Familie kein Erwerbseinkommen hat und ausschließlich Sozialleistungen bezieht, sollten die Gründe für den Leistungsbezug dargelegt werden (z.B. fehlende Arbeitserlaubnis, Alter, Krankheit, alleinige Erziehung kleiner Kinder).

Sofern vorhanden, sollten Arbeitserlaubnisansprüche und Ablehnungsbescheide, Bewerbungsabsagen von Arbeitgebern, aussagekräftige ärztliche Berichte über Krankheiten usw. beigelegt werden, ebenso Unterlagen über frühere Arbeitsverhältnisse.

Liegt ein Arbeitsplatzangebot vor, das nur wegen einer fehlenden Arbeitserlaubnis nicht angenommen werden kann, sollte das durch eine schriftliche Arbeitsplatzzusage eines Arbeitgebers (möglichst mit Angaben zum Verdienst und zur Vertragsdauer) dokumentiert werden.

Wenn Kinder in absehbarer Zeit ihre Schulausbildung beenden und dann durch eine Berufsausbildung oder Arbeitsaufnahme ebenfalls zum Lebensunterhalt beitragen können, kann auch dadurch die Perspektive für einen gesicherten Lebensunterhalt verbessert werden.

Angaben und Erläuterungen zu sonstigen möglichen Ablehnungsgründen

Hätte die Ablehnung einer Härtefalleingabe wegen des **Fehlverhaltens eines Familienmitglieds** (z.B. Straftaten, mangelnder Wille zur Integration) eine **besondere Härte für die übrigen Familienmitglieder** zur Folge, kommt es in einem solchen Fall besonders darauf an, die Bedeutung der Härtefalleingabe für die übrigen Familienmitglieder hervorzuheben, ggf. auch ihre Situation von der des Straftäters abzugrenzen und deutlich zu machen, warum es eine besondere Härte für sie wäre, wenn ihre Eingabe wegen des Fehlverhaltens des Einzelnen abgelehnt würde. Sind die Familienmitglieder Opfer des Einzelnen (z.B. bei häuslicher Gewalt), muss das deutlich gemacht werden.

Härtefalleingabe nach Verlust einer Aufenthaltserlaubnis

Bei AusländerInnen, die eine Härtefalleingabe nach dem Verlust eines vorherigen Bleiberechts einreichen, sollten die Gründe für die Nichtverlängerung der Aufenthaltserlaubnis dargelegt und erläutert werden.

Wurde eine Aufenthaltserlaubnis „auf Probe“ nach § 104 a AufenthG oder nach § 23 Abs. 1 AufenthG erteilt und dann die Verlängerung abgelehnt, weil die Voraussetzungen für die Verlängerung nicht vorlagen, sind diese Gründe auch für eine Härtefallentscheidung von Bedeutung. Solche Versagungsgründe können z.B. der nicht gesicherte Lebensunterhalt oder Ausweisungsgründe wegen Straftaten sein.

Die für die Härtefallkommission besonders wichtigen Aspekte wie z.B. eine gelungene Integration und die Verwurzelung in der hiesigen Gesellschaft werden in Frage gestellt, wenn es jemand trotz bestehender Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis auch nach längerer Zeit nicht schafft, seinen Lebensunterhalt durch eine Erwerbstätigkeit sicherzustellen. Die Gründe sollten daher erläutert werden.

Wird eine Aufenthaltserlaubnis nicht verlängert, weil eine Straftat vorliegt, spricht dies ebenfalls gegen eine gelungene Integration.

Auch wenn nur ein Familienmitglied für die Versagungsgründe verantwortlich ist (z.B. ein arbeitsunwilliger Vater, ein straffälliger Sohn), hat in der Regel die ganze Familie ihre Aufenthaltserlaubnis verloren und ist damit ausreisepflichtig geworden.

Stellt diese gesamtfamiliäre Behandlung eine besondere Härte für die anderen Familienmitglieder dar, sollte das in einer Härtefalleingabe besonders ausgeführt werden. Es kommt dann in besonderer Weise auf ihre Integrationsleistungen und Verwurzelung an.

Früh genug anfangen - eine gute Härtefalleingabe braucht Zeit

Mit der Vorbereitung einer Härtefalleingabe sollte nach Möglichkeit frühzeitig begonnen werden.

So sollten vor allem detaillierte Angaben zu den Integrationsleistungen aufgelistet (Schulbesuch der Kinder, Erwerbstätigkeiten, Mitgliedschaften in Vereinen usw.) und vorhandene Nachweise zusammengestellt werden.

Bestehen seelische oder körperliche Erkrankungen, die für die Härtefalleingabe von Bedeutung sind, sind dazu *aussagekräftige* ärztliche und/oder psychotherapeutische Stellungnahmen erforderlich. Diese müssen ggf. angefordert werden.

Sofern die Härtefalleingabe durch schriftliche Stellungnahmen von Schulen, Arbeitgebern u.a. und persönliche Schreiben ergänzt werden kann, sind Gespräche mit diesen Stellen und Personen erforderlich.

Soweit Unterlagen gesichtet und zusammengestellt werden müssen (z.B. Verfahrensunterlagen, Bescheide, Verdienstbescheinigungen, Zeugnisse u.a.), braucht das Zeit. Oftmals sind solche Unterlagen nicht chronologisch sortiert und vollständig in einem Ordner aufbewahrt, sondern befinden sich in verschiedenen Schränken, Schubladen, Taschen und Umschlägen, so dass eine Zusammenstellung und Sichtung mühselig sein kann. Eine Durchsicht kann aber durchaus sinnvoll sein, weil sich daraus Erkenntnisse ergeben können, an die sich die Betroffenen manchmal aufgrund ihres langen Aufenthalts oder wegen der Undurchschaubarkeit mancher Verfahren nicht oder nicht richtig erinnern können (kaum jemand hat so viel mit Behörden zu tun wie Flüchtlinge).

Arbeitserlaubnis nach der Beschäftigungsverordnung

In § 32 Beschäftigungsverordnung (BeschV) heißt es zur Erteilung einer Arbeitserlaubnis für geduldete AusländerInnen:

Abs. 2:

Keiner Zustimmung bedarf die Erteilung einer Erlaubnis zur Ausübung

- 1. einer Berufsausbildung in einem staatlich anerkannten oder vergleichbar geregelten Ausbildungsberuf,**
2. einer Beschäftigung nach § 2 Absatz 1, § 3 Nummer 1 bis 3, § 5, § 14 Absatz 1, § 15 Nummer 1 und 2, § 22 Nummer 3 bis 5 und § 23 oder
3. einer Beschäftigung von Ehegatten, Lebenspartnern, Verwandten und Verschwägerten ersten Grades eines Arbeitgebers in dessen Betrieb, wenn der Arbeitgeber mit diesen in häuslicher Gemeinschaft lebt.

Abs. 3:

Die Erteilung einer **Erlaubnis zur Beschäftigung** an Ausländerinnen und Ausländer, die eine Duldung besitzen, bedarf keiner Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit, **wenn sie sich seit vier Jahren ununterbrochen erlaubt, geduldet oder mit einer Aufenthaltsgestattung im Bundesgebiet aufhalten.**

Abs. 4:

Die Absätze 2 und 3 finden auch Anwendung auf Ausländerinnen und Ausländer mit einer Aufenthaltsgestattung.

**Das bedeutet, dass geduldete AusländerInnen
für eine Berufsausbildung oder**

nach einem ununterbrochenen Aufenthalt von vier Jahren

eine Erlaubnis für jede Beschäftigung erhalten können, ohne dass zu prüfen ist, ob bevorrechtigte ArbeitnehmerInnen zur Verfügung stehen.

Die Arbeitserlaubnis wird ohne Beschränkungen der beruflichen Tätigkeit, des Arbeitgebers, des Arbeitsortes und der Lage und Verteilung der Arbeitszeit erteilt, gilt also für jede unselbständige Erwerbstätigkeit.

Für die Prüfung der Voraussetzungen und die Erteilung der Arbeitserlaubnis ist die Ausländerbehörde zuständig.

Haben geduldete Personen, die sich seit mindestens vier Jahren in Deutschland aufhalten, noch keine unbeschränkte Arbeitserlaubnis, sollte diese bei der Ausländerbehörde beantragt werden. Wurde bereits eine Arbeitserlaubnis nach § 33 BeschV (bis 30.6.2013: § 11 BeschVerfV) abgelehnt, sollte der Grund geklärt werden.

Möglicherweise ist die Ausländerbehörde der Auffassung, dass Gründe für ein **Arbeitsverbot nach § 33 BeschV** vorliegen:

Abs. 1:

Ausländerinnen und Ausländern, die eine Duldung besitzen, darf die Ausübung einer **Beschäftigung nicht erlaubt** werden, wenn

1. sie sich in das Inland begeben haben, um Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz zu erlangen, oder
2. **aufenthaltsbeendende Maßnahmen bei ihnen aus Gründen, die sie selbst zu vertreten haben, nicht vollzogen werden können.**

Abs. 2:

Zu vertreten haben Ausländerinnen oder Ausländer die Gründe nach Absatz 1 Nummer 2 insbesondere, wenn sie das Abschiebungshindernis durch eigene Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführen.

Besteht ein Arbeitsverbot nach dieser Regelung, steht in der Duldung der Vermerk: „Erwerbstätigkeit nicht gestattet“.

Einige Ausländerbehörden praktizieren das Arbeitsverbot sehr häufig, z.B. bereits dann, wenn die Identitätsangaben nicht durch Dokumente nachgewiesen sind. Eine solche Praxis erscheint zumindest dann zweifelhaft, wenn es zum einen keinen kausalen Zusammenhang zwischen der nicht nachgewiesenen Identität und der Unmöglichkeit der Abschiebung gibt und zum anderen keine konkreten Anhaltspunkte dafür bestehen, dass die betreffende Person das Abschiebungshindernis durch Täuschung über ihre Identität oder Staatsangehörigkeit oder durch falsche Angaben herbeiführt.

Gegen die Versagung der Arbeitserlaubnis kann eine Klage beim Verwaltungsgericht erhoben werden. Sofern eine Eilbedürftigkeit besteht, weil z.B. ein konkretes Arbeitsplatzangebot vorliegt, kann außerdem der Erlass einer einstweiligen Anordnung beim Verwaltungsgericht beantragt werden.

**Angaben zu dringenden humanitären oder persönlichen Gründen
gem. § 4 Abs. 2 Nr. 1 NHärteKVO**

Für eine zusammenfassende Darstellung der Härtefallgründe und für Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts kann dieser Vordruck verwendet werden. Für eine ausreichende Begründung reicht der vorhandene Platz auf keinen Fall aus.

Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts gem. § 4 Abs. 2 Nr. 2 NHärteKVO

.....
Datum, Unterschrift

Vertretungsvollmacht

(muss ausgefüllt werden, wenn Bevollmächtigte die Härtefalleingabe an die Kommission oder ein Mitglied richten)

1)
Name, Vorname Geburtsdatum und -ort

2)
Name, Vorname Geburtsdatum und -ort

3)
Name, Vorname Geburtsdatum und -ort

4)
Name, Vorname Geburtsdatum und -ort

.....
Straße, PLZ, Wohnort, Landkreis

Vertretungsvollmacht

Ich / wir beauftragen

.....
Herrn / Frau, ggf. Titel und Funktion

.....
Straße, PLZ, Wohnort

.....
Telefon, Fax, E-Mail

.....
ggf. Institution/Organisation

sich für mich / uns an die Niedersächsische Härtefallkommission zu wenden.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift zu 1)

.....
Unterschrift zu 2)

.....
Unterschrift zu 3)

.....
Unterschrift zu 4)

(Alle volljährigen Familienmitglieder müssen für sich selbst unterschreiben!)

Für weitere Familienmitglieder ggf. Zusatzblatt verwenden

Checkliste für eine Härtefalleingabe

Unterlagen zur Härtefalleingabe

✓ **Formalitäten**

- ausgefüllter Personalbogen (siehe Seite 24)
- Einverständniserklärung (siehe Seite 26)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)
- Vertretungsvollmacht (siehe Seite 27)
(von allen volljährigen Personen unterschrieben)

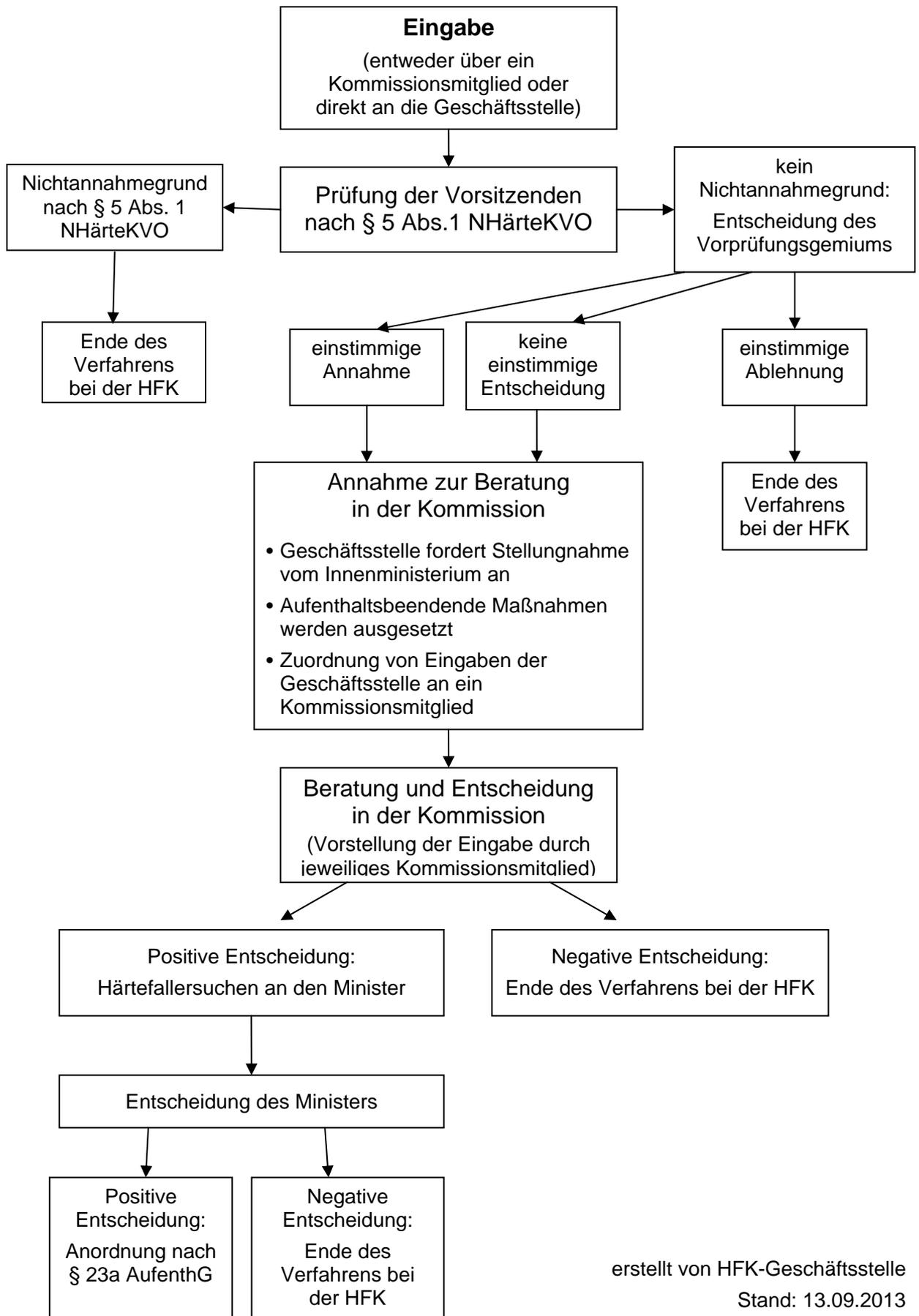
✓ **Inhalte der Härtefalleingabe** (siehe ab Seite 18)

- Angaben zu personenbezogenen Daten für alle betroffenen Personen
(Name, Geburtsdatum und -ort, Staatsangehörigkeit, Adresse)
- wichtige Eckdaten zum bisherigen Aufenthalt
- Angaben zur Sicherung des Lebensunterhalts
Darstellung früherer und gegenwärtiger Erwerbstätigkeit
ggf. besondere Gründe für den Bezug von Sozialleistungen
- Darstellung der individuellen Integrationsleistungen und sozialen Bindungen
- Darstellung der individuellen humanitären Härtefallgründe

✓ **Anlagen:**

- Arbeitsverträge, Einkommensnachweise
- Nachweise über gescheiterte Arbeitssuche (Bewerbungsabsagen, Bescheide über abgelehnte Arbeitserlaubnis, ausländerrechtliches Arbeitsverbot)
- Nachweise über Erwerbsunfähigkeit (ärztliche Atteste u.ä.)
- Schulzeugnisse und -bescheinigungen
- Bescheinigungen über Teilnahme an Sprach- und anderen Fortbildungskursen
- Nachweise über soziales/ehrenamtliches Engagement
- Stellungnahmen von Arbeitgebern, Schulen, Vereinen, Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens u.a., persönliche Briefe von FreundInnen und Nachbarn, Zeitungsartikel

Schaubild: Ablauf eines Härtefallverfahrens



Anschriftenliste der Mitglieder der Härtefallkommission

Mitglied	stellvertretendes Mitglied	auf Vorschlag von
Anke Breusing (Vorsitzende) Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover Tel.: (0511) 120-64 72	N.N. (stellv. Vorsitzender)	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Dr. Gernot Schlebusch Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover	Axel Endlein Friedrichstr. 29, 37154 Northeim Dr. Theodor Elster Spechtstr. 10, 29525 Uelzen	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Landkreistag)
Dr. h.c. Herbert Schmalstieg Rotkäppchenweg 1, 30179 Hannover Tel. (0511) 603531	Heinz Jansen Röntgenstr. 26, 49716 Meppen Tel. (05931) 14044	Kommunale Spitzenverbände (Niedersächsischer Städtetag)
Superintendent Philipp Meyer Hafestraße 4, 31785 Hameln Tel. (05151) 924744	Olaf Groleben Ev.-luth. Kirche in Oldenburg Haareneschstr. 60, 26121 Oldenburg Tel. (0441) 7701-180 Thorsten Leißer Kirchenamt der EKD Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover Tel. (0511) 2796-411 Petra Schaeffer HUS - Rechtsanwälte und Notare Langestr. 1, 38100 Braunschweig Tel.: (0531) 242530	Rat der Konföderation Evangelischer Kirchen Niedersachsen
Heiner J. Willen St. Jakobushaus Reußstr. 4, 38640 Goslar Mail: willen@jakobushaus.de	Harald Niermann Miquelstr. 25, 49082 Osnabrück Tel. (0541)5005115 Mail: diakoniermann@web.de	Katholisches Büro
Wolfgang Wagenfeld Diakonisches Werk der Ev.-ref. Kirche Saarstr. 6, 26789 Leer Tel. (0491) 9198-203	Bernd Tobiassen Deutsches Rotes Kreuz - Migrationsberatung - Schmiedestr. 13, 26603 Aurich Tel. (04941) 604888 Mail: migrationsarbeit@drk-kv-aurich.de Hanna Naber AWO Bezirksverband Weser-Ems e.V. Klingenbergstr. 73, 26133 Oldenburg Tel. (0441) 4801-254 Mail: naber@bv.awo-ol.de	Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen e.V.
Sigrid Ebritsch Flebbestr. 15, 30519 Hannover Tel. (0511) 836415	Claire Deery Rechtsanwälte Waldmann-Stocker & Coll. Papendiek 24-26,37073 Göttingen Tel. (0551) 42610 Dr. Gisela Penteker Scharhörweg 1, 21762 Otterndorf	Niedersächsischer Flüchtlingsrat e.V.

	Kai Weber Flüchtlingsrat Niedersachsen Langer Garten 23 B, 31137 Hildesheim Tel. (05121) 15605 Mail: kw@nds-fluerat.org	
Dr. med. Gudrun Koch Klinikum Region Hannover GmbH Psychiatrie Wunstorf Südstr. 25, 31515 Wunstorf Tel. (05031) 93-0	Prof. Dr. med. Marc Ziegenbein Klinikum Region Hannover GmbH Psychiatrie Wunstorf Südstraße 25, 31515 Wunstorf Tel. (05031) 93-1201	Ärztin/Arzt
Evelin Wißmann Schlossplatz 1, 31518 Gifhorn Tel.: 05371/ 82 30 0	Ralph Wilken Stadt Oldenburg (Oldb) Pferdemarkt 14 26121 Oldenburg Tel.: 0441/ 235-32 15	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
Sibylle Naß Kargah e.V. Zur Bettfedernfabrik 1, 30451 Hannover Tel.: (0511) 12607812	Arnela Smailhodzic Geschäftsstelle der Härtefallkommission beim Nds. Ministerium für Inneres und Sport Postfach 221, 30002 Hannover	Nds. Ministerium für Inneres und Sport
	Doris Schröder-Köpf Niedersächsische Landesbeauftragte für Migration und Teilhabe Niedersächsische Staatskanzlei Planckstr. 2, 30169 Hannover Tel.: 0511/ 120-29 60 doris.schroeder-koepf@stk.niedersachsen.de	

Geschäftsstelle der Härtefallkommission:

Volker Sidortschuk Tel. (0511) 120-6219
Nicole Kowanda Tel. (0511) 120-6367
Bianka Macht Tel. (0511) 120-6290

Tätigkeitsbericht der Härtefallkommission

Die Geschäftsstelle der Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht über die Arbeit der Kommission.

Dieser ist zu finden unter www.mi.niedersachsen.de

dort wie folgt weiterklicken:

- Themen
- Ausländerrechtliche Angelegenheiten
- Ausländer- und Asylrecht
- Härtefallkommission

Verordnung über die Härtefallkommission in Niedersachsen nach dem Aufenthaltsgesetz

**(Niedersächsische Härtefallkommissionsverordnung - NHärteKVO)
in der Fassung vom 13.9.2013**

Präambel

¹Im Asyl- und Flüchtlingsrecht ist mit § 23 a des Aufenthaltsgesetzes eine besondere Regelung aufgenommen worden. ²Die Härtefallkommission kann nach Feststellung dringender humanitärer oder persönlicher Gründe, die die weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen, ein Härtefallersuchen an die oberste Landesbehörde richten. ³Die Härtefallkommission leistet damit einen entscheidenden humanitären Beitrag für Lösungen, in denen die Anwendung ausländerrechtlicher Vorschriften zu Ergebnissen führt, die der Gesetzgeber erkennbar nicht gewollt hat.

§ 1 Einrichtung einer Härtefallkommission

¹Beim Fachministerium wird eine Härtefallkommission nach § 23 a Abs. 1 AufenthG eingerichtet. ²Die Härtefallkommission gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Mitglieder der Härtefallkommission

Abs. 1:

¹Die Härtefallkommission besteht aus zehn Mitgliedern.

²Das Fachministerium beruft

1. das vorsitzende Mitglied,
2. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Landkreistages,
3. ein Mitglied auf Vorschlag des Niedersächsischen Städtetages,
4. ein Mitglied auf Vorschlag der Konföderation der evangelischen Kirchen in Niedersachsen,
5. ein Mitglied auf Vorschlag des Katholischen Büros Niedersachsen,
6. ein Mitglied auf Vorschlag der Landesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege in Niedersachsen,
7. ein Mitglied auf Vorschlag des Flüchtlingsrates Niedersachsen
8. ein Mitglied, das als Ärztin oder Arzt im öffentlichen Gesundheitswesen tätig ist und über psychotherapeutische Erfahrung verfügt, im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium und
9. zwei weitere Mitglieder

sowie für jedes Mitglied mindestens ein stellvertretendes Mitglied entsprechend den Nummern 1 bis 9.

³Soweit eine Organisation einen Vorschlag nach Satz 2 nicht vorlegt, kann das Fachministerium Mitglieder und stellvertretende Mitglieder auch ohne einen Vorschlag berufen.

⁴Das vorsitzende Mitglied ist nicht stimmberechtigt.

Abs. 2:

¹Die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe ist berechtigt, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teilzunehmen. ²Im Fall der Verhinderung kann eine von ihr oder ihm bestimmte Person als Vertreterin oder Vertreter teilnehmen.

Abs. 3:

¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Kommission müssen ihre alleinige Wohnung oder ihre Hauptwohnung in Niedersachsen haben.

Abs. 4:

¹Die Amtszeit der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt drei Jahre. ²Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vorzeitig aus, so ist ein neues Mitglied oder ein neues stellvertretendes Mitglied für die restliche Amtszeit zu berufen.

Abs. 5:

¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sind unabhängig und Weisungen nicht unterworfen. ²Sie sind mit Ausnahme des vorsitzenden Mitglieds ehrenamtlich tätig. ³Die ehrenamtlich tätigen Mitglieder haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen.

Abs. 6:

¹Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder der Härtefallkommission sowie die oder der Beauftragte für Migration und Teilhabe und deren oder dessen Vertreterin oder Vertreter sind, auch nach dem Ausscheiden aus der Kommission, zur Verschwiegenheit über die Angelegenheiten verpflichtet, die ihnen bei ihrer Tätigkeit in der Kommission bekannt werden.

§ 3 Vorprüfungsgremium, Geschäftsstelle der Härtefallkommission

Abs. 1:

¹Die Härtefallkommission bildet aus der Mitte ihrer Mitglieder ein Vorprüfungsgremium. ²Ihm gehören als vorsitzendem Mitglied das vorsitzende Mitglied der Härtefallkommission sowie zwei weitere Mitglieder an, die von den stimmberechtigten Mitgliedern der Härtefallkommission bestimmt werden. ³Für jedes Mitglied wird ein stellvertretendes Mitglied bestimmt. ⁴Alle Mitglieder des Vorprüfungsgremiums sind stimmberechtigt.

Abs. 2:

¹Beim Fachministerium wird eine Geschäftsstelle der Härtefallkommission eingerichtet. ²Die Geschäftsstelle bereitet die Entscheidungen der Härtefallkommission einschließlich der Entscheidungen des vorsitzenden Mitglieds nach § 5 Abs. 1 und des Vorprüfungsgremiums nach § 5 Abs. 2 vor. ³Sie teilt der betroffenen Ausländerin oder dem betroffenen Ausländer den Eingang einer Eingabe nach § 4 Abs. 1 und die Entscheidung der Härtefallkommission mit.

§ 4 Eingaben

Abs. 1:

¹Die Härtefallkommission wird nur aufgrund einer an die Geschäftsstelle gerichteten schriftlichen Eingabe tätig. ²Eingabeberechtigt ist jedes Mitglied der Härtefallkommission, die betroffene Ausländerin und der betroffene Ausländer.

Abs. 2:

¹In der Eingabe ist anzugeben,

1. welche dringenden humanitären oder persönlichen Gründe eine weitere Anwesenheit der Ausländerin oder des Ausländers im Bundesgebiet rechtfertigen könnten und
2. wie die Ausländerin oder der Ausländer den Lebensunterhalt einschließlich eines ausreichenden Krankenversicherungsschutzes sichert.

²Der Eingabe ist eine Einverständniserklärung der Ausländerin oder des Ausländers beizufügen, dass die für die Härtefallprüfung erforderlichen Daten verarbeitet werden dürfen.

§ 5 Nichtannahme einer Eingabe

Abs. 1:

¹Eine Eingabe wird nicht zur Beratung angenommen, wenn

1. sich die Ausländerin oder der Ausländer nicht im Bundesgebiet aufhält oder der Aufenthaltsort nicht bekannt ist,
2. für die Ausländerin oder den Ausländer eine niedersächsische Ausländerbehörde nicht zuständig ist,
3. die Ausländerin oder der Ausländer nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist,

4. ein Termin für eine Abschiebung der Ausländerin oder des Ausländers bereits feststeht oder ein feststehender Termin verstrichen ist und die Ausländerbehörde nach Eintritt der Vollziehbarkeit der Ausreisepflicht und wiederholt mindestens vier Wochen vor dem Feststehen eines ersten Termins für eine Abschiebung über die Möglichkeit der Anrufung der Härtefallkommission informiert hat,
5. Abschiebungshaft angeordnet wurde,
6. ein Ausweisungsgrund nach § 53 oder § 54 AufenthG vorliegt, es sei denn, dass am Tag des Eingangs der Eingabe
 - a) die Verbüßung der Jugendstrafe mindestens drei Jahre oder die Verbüßung der Freiheitsstrafe mindestens fünf Jahre zurückliegt und die Ausländerin oder der Ausländer in diesem Zeitraum nicht erneut wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat verurteilt worden ist, oder
 - b) die Entstehung eines Ausweisungsgrundes nach § 54 Nrn. 3 bis 7 AufenthG mindestens drei Jahre zurückliegt, oder
7. für die Ausländerin oder den Ausländer beim Landtag eine Eingabe in einer aufenthaltsrechtlichen Angelegenheit anhängig ist.

²Die Entscheidung nach Satz 1 trifft die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied.

³Wird dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission bekannt, dass ein Grund nach Satz 1 nachträglich entstanden ist, so wird nachträglich entschieden, dass die Eingabe nicht zur Beratung angenommen wird. ⁴Satz 3 ist entsprechend anzuwenden, wenn dem vorsitzenden Mitglied vor Beginn der Beratung in der Härtefallkommission ein Grund nach Satz 1 nachträglich bekannt wird.

Abs. 2:

¹Liegt kein Nichtannahmegrund nach Absatz 1 Satz 1 vor, so entscheidet die Härtefallkommission durch das Vorprüfungsgremium über die Annahme der Eingabe. ²Kommt die Entscheidung nicht einstimmig zustande, so ist die Eingabe zur Beratung angenommen. ³Die Härtefallkommission kann in der Geschäftsordnung eine von Satz 2 abweichende Regelung treffen.

Abs. 3:

¹Das vorsitzende Mitglied teilt dem Fachministerium unverzüglich die Fälle mit, die von der Härtefallkommission beraten werden. ²Das Fachministerium ordnet an, dass aufenthaltsbeendende Maßnahmen bis zur Entscheidung über die Eingabe zurückgestellt werden.

§ 6 Verfahren

Abs. 1:

¹Die Härtefallkommission entscheidet über eine Eingabe in nichtöffentlicher Sitzung. ²Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter der Geschäftsstelle können an der Sitzung teilnehmen.

Abs. 2:

¹Eine Beschäftigte oder ein Beschäftigter des für das Ausländerrecht zuständigen Ministeriums nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen der Härtefallkommission teil.

Abs. 3:

¹Die Härtefallkommission ist für die Entscheidung über Härtefallersuchen beschlussfähig, wenn mindestens sieben stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.

Abs. 4:

¹Die Entscheidung für ein Härtefallersuchen und sonstige Entscheidungen der Härtefallkommission bedürfen der Mehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. ²Die Abstimmung über ein Härtefallersuchen ist geheim.

Abs. 5:

¹Ein Mitglied der Härtefallkommission darf über eine Eingabe nicht beraten und entscheiden, wenn die Entscheidung ihm selbst oder einer oder einem Angehörigen im Sinne des § 20 Abs. 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann

oder das Mitglied die Ausländerin oder den Ausländer kraft Gesetzes oder aufgrund einer Vollmacht vertritt oder vertreten hat.

Abs. 6:

¹Das Fachministerium unterrichtet die Härtefallkommission über seine Entscheidung zu den Härtefallersuchen.

Abs. 7:

¹Die Härtefallkommission veröffentlicht jährlich einen Tätigkeitsbericht.

§ 7 Übergangsregelung

¹Eingaben aus Härtefallverfahren, die nach § 7 Abs. 6 Satz 3 in der am XX. Juli 2013 geltenden Fassung beendet sind, gelten als zur Beratung angenommene Eingaben, wenn nicht nachträglich ein Nichtannahmegrund nach § 5 Abs. 1 Satz 1 eingetreten ist. ²Ob ein Nichtannahmegrund eingetreten ist, entscheidet die Härtefallkommission durch ihr vorsitzendes Mitglied.“

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Quellenhinweise zu Ratgebern, Gesetzen und Verordnungen

- Gesetzestexte, verschiedene Rechtsverordnungen (z.B. Beschäftigungsverordnung, Integrationskursverordnung, Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit zur Arbeitserlaubnis), Rechts- und Beratungshinweise (z.B. zum SGB II und XII, AsylbLG, Kindergeld, Elterngeld) und vieles mehr sind zu finden unter www.einwanderer.net und www.fluechtlingsrat-berlin.de
- **Gesetzestexte und Rechtsverordnungen** sind außerdem zu finden unter www.gesetze-im-internet.de (dort immer in der aktuell geltenden Fassung)
- Die **Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Aufenthaltsgesetz** vom 26.10.2009 ist zu finden unter www.einwanderer.net dort auf der Startseite rechts „Allg. Verwaltungsvorschrift z. AufenthG“ anklicken
- **Erlasse des Niedersächsischen Innenministeriums, Leitfaden für Flüchtlinge, Rechts- und Beratungshinweise** und vieles mehr sind zu finden unter www.nds-fluerat.org
- **Gerichtsentscheidungen zu asyl- und ausländerrechtlichen Fragen, Gutachten, Länderinformationen, Rechts- und Beratungshinweise** usw. sind zu finden unter www.asyl.net
- **Hartz IV** (Rechtsprechung, Beratungshinweise usw.) www.tacheles-sozialhilfe.de